

GL_GERICHTE OG.2018.00053 vom 22. November 2019

GL Gerichte, 2019-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2018.00053

FR: GL_GERICHTE OG.2018.00053 du 22 novembre 2019

IT: GL_GERICHTE OG.2018.00053 del 22 novembre 2019

Regeste

Qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz etc.

Erwägungen

E. 1

Die Verurteilung des Beschuldigten wegen qualifizierter Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz bedeutet, dass zugleich auch die Strafe neu zu bemessen ist, wie dies die Staatsanwaltschaft in ihrer Berufung denn auch explizit beantragt (act. 28 und act. 38 S. 2 Antrag Ziff. 3 sowie S. 7 Ziff. 3).

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 2'000.- festzusetzen (Art. 8 Abs. 1 lit. a der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung; GS III A/5). Die betreffende Gebühr ist beim vorliegenden Ausgang des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Rechtsanwalt C._____ ist als amtlicher Verteidiger für seine Bemühungen im Berufungsverfahren aus der Gerichtskasse mit CHF 1'388.15 (inkl. MwSt.) zu entschädigen (act. 46). Der für die gesamten Kosten des Berufungsverfahrens kostenpflichtige Beschuldigte hat der Gerichtskasse diese Auslagen zurückzuerstatten, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO und Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Grundsätzlich liesse sich zwar erwägen, dem Beschuldigten nicht die gesamten Kosten seines Verteidigers für das Berufungsverfahren zu überbinden, nachdem die Staatsanwaltschaft mit ihrer Berufung nicht in allen Punkten Recht bekommen hat. Allerdings hat der Verteidiger selber in seiner Berufungsantwort (act. 40) zur Frage der hier unverändert belassenen Höhe der Busse keine Ausführungen gemacht und insofern auch keinen Aufwand verrechnet.

E. 2.2.1

Das Verschulden des Beschuldigten wiegt schwer. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend erkannt hat (act. 25 S. 17 E. V. 6.1), hielt sich der Beschuldigte effektiv als Kriminaltourist in der Schweiz auf. Dabei betätigte er sich mit Drogengeschäften, um sich auf diese illegale Weise in rein egoistischer Manier und ohne Rücksicht auf die Gesundheit von Menschen seinen Lebensunterhalt zu finanzieren bzw. um sich zu bereichern; die Handlungen und das Motiv des Beschuldigten sind als ausserordentlich verwerflich zu bezeichnen. Leicht strafmindernd mag in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, dass der Beschuldigte selber ebenfalls dem Drogenkonsum verfallen war (act. 2/19/3 S. 4 f. Fragen 21-23); dessen Abhängigkeit von Drogen war indes nicht stark ausgeprägt (act. 2/19/3 S. 5 Fragen 24),

zumal in den Akten keine Entzugssymptome aus der Zeit seiner Untersuchungshaft vom 11. Juli 2017 bis 15. September 2017 (act. 2/20/1) dokumentiert sind und auch von der Verteidigung dergleichen nie vorgetragen wurde.

E. 2.2.2

Straferhöhend fällt das Zusammentreffen mehrerer mit Freiheitsstrafe bedrohter Straftatbestände ins Gewicht. Ebenfalls zu Ungunsten des Beschuldigten wirkt sich sein getrübtter Leumund aus, indem er in der Schweiz schon einmal straffällig geworden war (act. 2/18/1).

E. 2.2.3

Der Beschuldigte wurde nach erstandener Untersuchungshaft am 15. September 2017 umgehend aus der Schweiz ausgeschafft (act. 2/20/1) und war daher bereits an der vorinstanzlichen Verhandlung nicht anwesend (act. 11). Über seine persönlichen Verhältnisse sind daher nur seine wenigen Angaben aus der Untersuchung bekannt, die sich freilich allesamt nicht verifizieren lassen, wie dies bei einem Kriminaltouristen letztlich in der Natur der Sache liegt. Gemäss seinen Schilderungen lebt er in [...] im Kosovo, wo seine Familie Ackerland besitze. Im Kosovo habe er keine geregelte Anstellung, sei seit mehreren Jahren arbeitslos, gehe aber Gelegenheitsarbeiten nach (act. 2/6/1 S. 7 Fragen 42-44). Von Beruf sei er Elektriker und habe ein unterstützungspflichtiges Kind (Jg. 2004); er habe ca. 4-5'000 Euro Schulden und werde gelegentlich von seinem Bruder finanziell unterstützt (act. 2/18/2).

E. 2.2.4

Werden die bis dahin dargelegten Strafzumessungsfaktoren miteinander gewichtet, so erscheint eine Freiheitsstrafe von 28 Monaten als angemessen. Strafmindernd wirkt sich nun allerdings die insgesamt lange Dauer des vorliegenden Strafverfahrens aus; namentlich das Berufungsverfahren hat sich seit Abschluss des Schriftenwechsels Mitte Februar 2019 (act. 43) bis zur vorliegenden Erledigung in die Länge gezogen. Wenngleich die lange Verfahrensdauer den längst ausgeschafften Beschuldigten höchstwahrscheinlich nicht konkret belastet hat, ist diesem Umstand mit einer Strafreduktion von vier Monaten Rechnung zu tragen. Weitere Umstände, die eine Strafminderung rechtfertigen würden, sind keine ersichtlich.

E. 2.2.5

Bei einer Gesamtwürdigung aller hier relevanten Strafzumessungselemente ist gegenüber dem Beschuldigten eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten schuldangemessen, was vorliegend im Ergebnis dem Berufungsantrag der Staatsanwaltschaft entspricht (act. 38 S. 2 Antrag Ziff. 3).

E. 2.3

Da das Obergericht als Rechtsmittelinstanz vorliegend einen neuen Entscheid fällt, ist auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, welcher eine Änderung an der vorinstanzlichen Kostenregelung nahelegen würde, zumal auch der Beschuldigte hiergegen keine konkreten Einwendungen vorgebracht hat. Die entsprechende Kostenregelung (act. 25 S. 21 Dispositiv-Ziff. 5-7) ist daher zu bestätigen. _____ Das Gericht erkennt: 1. Der Beschuldigte B. _____ ist schuldig der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. b, lit. c, lit. d

und lit. g BetmG sowie in Verbindung mit Art. 2 lit. a BetmG; des Konsums von Betäubungsmitteln im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG i.V.m. Art. 2 lit. a BetmG; der mehrfachen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a und lit. d AuG sowie Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG; der Fälschung von Ausweisen im Sinne von Art. 252 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten sowie mit einer Busse von CHF 100.-. Die vom Beschuldigten erstandene Untersuchungshaft vom 11. Juli 2017 bis 15. September 2017 wird an die Freiheitsstrafe angerechnet. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen; bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine unbedingt vollziehbare Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag.

E. 3

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist die vom Beschuldigten vom 11. Juli 2017 bis 15. September 2017 erstandene Untersuchungshaft an die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB). Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist sodann aufzuschieben, zumal die Staatsanwaltschaft in ihrer Berufung gegen den bereits von der Vorinstanz gewährten bedingten Strafvollzug nicht opponiert bzw. selber ausdrücklich auch einen Strafaufschub beantragt (act. 38 S. 2 Antrag Ziff. 3). Die Probezeit ist dabei auf hier angemessene vier Jahre anzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB), was bereits der erstinstanzlichen Anordnung entspricht und von der Staatsanwaltschaft wiederum auch in der Berufung beantragt worden ist und im Übrigen der Beschuldigte sich in seiner Berufungsantwort (act. 40) nicht dagegen widersetzt hat.

E. 3.1

Gemäss Art. 66a StGB verweist das Gericht einen Ausländer, der namentlich eine qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 2 BetmG begangen hat, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz (Art. 66a Abs. 1 Ingress und lit. o StGB). Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen (so vom Beschuldigten beantragt; siehe act. 40 S. 2 Antrag Ziff. 5), wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 StGB).

E. 3.2

Der Beschuldigte ist als Kriminaltourist in die Schweiz eingereist, um hier - mutmasslich innerhalb einer grösseren Gruppe albanischer Staatsangehöriger - im Drogenhandel mitzuwirken; er hat keinerlei Beziehung zur Schweiz. Vor diesem Hintergrund ist eine Landesverweisung gegenüber dem Beschuldigten im Lichte von Art. 66a StGB zwingend und auch verhältnismässig. Der Beschuldigte vermag denn auch in seiner Berufungsantwort (act. 40) nicht einen einzigen Aspekt aufzubringen, welcher eine andere Sichtweise nahelegen würde.

E. 3.3

In Hinsicht auf die nunmehr konkret festzusetzende Dauer der Landesverweisung ist in Übereinstimmung mit dem Standpunkt der Staatsanwaltschaft (act. 38 S. 7 f. Ziff. 4) Folgendes zu bemerken: Die Betäubungsmitteldelinquenz des aus dem Kosovo stammenden Beschuldigten wiegt schwer, treffen nämlich Verbrechen gegen das

Betäubungsmittelgesetz die öffentliche Sicherheit und Ordnung in einem äusserst sensiblen Bereich. Kommt hinzu, dass der Beschuldigte trotz bereits bestehender Einreisesperre (act. 2/4/2) sowie trotz einschlägiger Vorstrafe wegen illegalen Aufenthalts in der Schweiz (act. 2/18/1) abermals einzig und allein zur Begehung schwerer krimineller Handlungen in die Schweiz gelangt ist und er ansonsten überhaupt keinen Bezug zur Schweiz hat. Vor diesem Hintergrund erscheint der Antrag der Staatsanwaltschaft, die Dauer der Landesverweisung auf acht Jahre festzusetzen, als angemessen und ist daher in diesem Sinne zu entscheiden.

E. 4

Der Beschuldigte wird für die Dauer von 8 Jahren aus der Schweiz ausgewiesen. Diese Landesverweisung ist im Schengener Informationssystem auszuschreiben.

E. 4.1

Die Vorinstanz sprach gegen den Beschuldigten zusätzlich noch eine Busse in Höhe von CHF 100.- aus, da dieser verbotenerweise selber Drogen konsumiert hatte (act. 25 S. 21 Dispositiv-Ziff. 2 sowie S. 18 E. V. 6.3). Beim illegalen Konsum von Drogen im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG handelt es sich um eine Übertretung (Art. 103 StGB in Verbindung mit Art. 333 Abs. 1 StGB); eine entsprechende Widerhandlung ist ausschliesslich mit Busse zu ahnden.

E. 4.2

Die Staatsanwaltschaft beantragt in ihrer Berufung eine Erhöhung dieser Übertretungsbusse auf CHF 500.- (act. 38 S. 2 Antrag Ziff. 4 und S. 7 Ziff. 3). Die Staatsanwaltschaft legt indes nicht dar, inwiefern die erstinstanzlich auf CHF 100.- bemessene Busse im Lichte von Art. 106 Abs. 3 StGB nicht angemessen wäre und ist solches auch nicht ohne weiteres aus den Akten ersichtlich. Die Berufung ist daher in diesem Punkt abzuweisen und die Busse in der vorinstanzlich festgelegten Höhe zu belassen. Die Vorinstanz hat sodann in Anwendung von Art. 106 Abs. 2 und Abs. 3 StGB zutreffend angeordnet, dass die Busse bei schuldhaftem Nichtbezahlen in eine vollziehbare Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag umgewandelt wird. VI. 1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten für die Dauer von fünf Jahren aus der Schweiz ausgewiesen (act. 25 S. 21 Dispositiv-Ziff. 2 in fine und S. 19 E. VI.). Die Staatsanwaltschaft beantragt in ihrer Berufung eine Landesverweisung für die Dauer von acht Jahren (act. 38 S. 2 Antrag Ziff. 5 sowie S. 7 f. Ziff. 4). 2. Die von der Vorinstanz angeordnete Landesverweisung stützt sich auf Art. 66a bis StGB (nicht obligatorische Landesverweisung); bei einer auf diese Bestimmung abgestützten Landesverweisung beträgt die mögliche Fernhaldedauer 3-15 Jahre. Vorliegend ist der Beschuldigte entgegen dem vorinstanzlichen Entscheid nicht bloss wegen einfacher, sondern wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 2 BetmG zu verurteilen. Dieser erheblich schwerer wiegende Schuldspruch zieht eine obligatorische Landesverweisung nach sich (Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB). Vor diesem Hintergrund ist daher die von der Vorinstanz angewandte Bestimmung von Art. 66a bis StGB hier nicht mehr einschlägig, sondern ist die angemessene Dauer der Landesverweisung neu nach Massgabe von Art. 66a StGB festzulegen. 3.

E. 5

Der rumänische Führerschein und die rumänische Identitätskarte (Totalfälschungen; Lagernummer SN 178/17) werden der Kantonspolizei Glarus für Ausbildungszwecke überlassen. Die übrigen beim Beschuldigten sichergestellten Gegenstände,

Drogenutensilien und Drogen (Verfahrensnummer SA.2016.00603, Lagernummer SN 178/17 und SN 193/17) werden gestützt auf Art. 69 StGB eingezogen und vernichtet.

E. 6

Die Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Verfahren SG.2017.00142 und das Berufungsverfahren wird auf insgesamt CHF 4'600.- festgesetzt. Die weiteren Verfahrenskosten betragen: CHF 2'500.- Untersuchungsgebühr (SA.2016.00603); CHF 2'089.80 amtliche Verteidigung in der Untersuchung; CHF 2'119.95 amtliche Verteidigung vor Kantonsgericht; CHF 1'388.15 amtliche Verteidigung vor Obergericht; CHF 300.- Entscheid Zwangsmassnahmengericht SG.2017.00078; CHF 300.- Entscheid Überwachung SG.2017.00083; CHF 1'735.- Fernmeldedienstleistungen; CHF 630.- Betäubungsmittelanalyse St. Gallen; CHF 449.- IRM Haaranalyse; CHF 881.10 IRM Tox Screening.

E. 7

Die Kosten gemäss Dispositiv-Ziff. 6 hiervor werden dem Beschuldigten vollumfänglich auferlegt und von ihm bezogen. die Kosten der amtlichen Verteidigung werden erst dann vom Beschuldigten bezogen, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten werden spätestens im März 2021 überprüft.

E. 8

Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt C. _____, wird für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit CHF 1'388.15 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt. Es wird vorgemerkt, dass dem amtlichen Verteidiger die Entschädigung für seine Bemühungen in der Untersuchung (CHF 2'089.80) sowie im vorinstanzlichen Verfahren (CHF 2'119.95) bereits ausbezahlt worden ist.

E. 9

Schriftliche Mitteilung an: [...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.